

II. 31 Wie kann angemessen mit Blick auf die hohen Planungsunsicherheiten in den Schulferienzeiten ein bedarfsgerechtes Angebot organisiert werden? Welche Anmeldefristen sind angemessen? In welchem Umfang muss in der konkreten Ausgestaltung auf die individuellen Betreuungsbedarfe der Familien eingegangen werden? Welches Maß kann dabei als angemessen angesehen werden?

Bei der Fragestellung handelt es sich um eine der Bedarfsplanung. Deshalb wird an dieser Stelle auf die grundlegenden Ausführungen zur Bedarfsplanung in FAQ II.8¹ verwiesen, die auch bei der Frage hier zu beachten sind.

Dementsprechend sind bei der Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der Kinder und ihrer Familien ebenso zu berücksichtigen, wie gesellschaftliche Erfordernisse, sozialpolitische Ausrichtungen und finanzielle wie personelle Ressourcen.

Das GaFöG sieht vor, dass alle Kinder den bedarfsunabhängigen Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung auch in der Zeit der Schulferien (mit Ausnahme der Schließzeiten) haben. Der bedarfsunabhängige Rechtsanspruch besteht für alle Kinder unabhängig davon, ob sie während der Schulzeit ein Ganztagsangebot wahrnehmen oder nicht.

Während für die Inanspruchnahme im Rahmen der Schulzeit zum Beispiel durch die Schulstatistik eine belastbare Datengrundlage für die Bedarfsermittlung vorliegt, stehen in der Zeit der Schulferien vergleichbare Erfahrungswerte nur begrenzt zur Verfügung. Zudem zeigen Erfahrungen aus anderen Bundesländern, die bereits einen Rechtsanspruch im Landesrecht verankert haben, dass sich die Bedarfe von Schul- und Ferienzeiten erheblich unterscheiden können.

Während die Kinder in der Schulzeit ein fest definiertes Ganztagsangebot in einer Schule oder dem Hort nutzen und auch das Nutzungsverhalten bekannt ist, gilt dies für Ferienangebote nicht. Dort gibt es eine große Vielfalt an Angeboten, die von unterschiedlichen Trägern durchgeführt werden. Nicht bekannt ist, welche Kinder aus dem Planungsgebiet wo Angebote wahrnehmen. Auch über das Nutzungsverhalten (z. B.: Nimmt das jeweilige Kind das Angebot auch wahr und wenn ja, in welchem Umfang?) liegen den Jugendämtern i.d.R. kaum Informationen vor.

¹ II.8 Wie stark werden die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und Familien bei der Ausgestaltung der Betreuungsangebote in der Schule berücksichtigt?

„Aufgabe der Jugendhilfeplanung ist es, die Bedarfe für die quantitative und qualitative Ausgestaltung der Ganztagsförderung als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe zu ermitteln. Dabei sind die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen und Beteiligung am Planungsprozess sicherzustellen.“

Die Bedürfnisse werden vereinfacht gesagt einem "Realitätscheck" unterzogen. Hier spielen Aspekte gesellschaftlicher Erfordernisse, sozialpolitische Ausrichtung aber auch finanzielle und personelle Ressourcen eine Rolle. Jener Prozess wird als Bedarfsermittlung, das Ergebnis dieses politischen Aushandlungsprozesses als Bedarf bezeichnet...“

Hinzu kommt, dass nicht alle Träger ihre Angebote an einem zentralen Ort einstellen und dass damit den Jugendämtern auch die bereits bestehenden Angebote nicht alle bekannt sind. Die Implementierung von zentralen Plattformen in den Jugendamtsbezirken, auf der möglichst alle vorhandenen Angebote gebündelt werden, kann hier Abhilfe schaffen. Die Erfahrung zeigt, dass bei einer Neuimplementierung einer solchen Plattform dieses Ziel zumeist nicht ad hoc zu erreichen ist. Es bedarf der kontinuierlichen Bewerbung des Portals bei den vorhandenen Trägern. Insbesondere dann, wenn das Portal für die Träger einen Mehrwert bietet (z. B. Generierung von Teilnahmelisten, Informationsaustausch mit den Familien; Abrechnung von Beiträgen etc.), erhöht dies die freiwillige Nutzung erheblich.

Eine gesonderte bedarfsplanerische Bewertung der Ferienzeiten erscheint trotz der damit verbundenen Herausforderungen als empfehlenswert. Erfahrungswerte im Rahmen der Umsetzung des Rechtsanspruches können insbesondere in den kommenden Jahren während des stufenweisen Inkrafttretens des Rechtsanspruches gesammelt werden. Dies kann als Grundlage für die Weiterentwicklung der bedarfsplanerischen Bewertung der Ferienzeiten dienen. Damit kann das Angebot dann sukzessive bedarfsentsprechender weiterentwickelt werden.

Anmeldung für die Inanspruchnahme von Ferienangeboten

Da die Planung und Organisation von bedarfsdeckenden Ferienangeboten unbestreitbar einen gewissen Vorlauf benötigt, liegen die Voraussetzungen dafür vor, von den Familien bis zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Anmeldung zu verlangen. Die Familien sind auf verlässlichen Informationskanäle rechtzeitig über die Frist und die bestehenden Anmeldemodalitäten (z. B. zentrale Anmeldeplattform) und die Kosten (Elternbeiträge) zu informieren. Dabei sollte auch eine Stelle beim Jugendamt benannt werden, an die sich Familien wenden können, wenn sie eine Beratung oder Hilfe bei der Suche nach einem ihren Bedürfnissen entsprechenden Angebot benötigen.

Sofern die vorgegebene Frist verstrichen ist, prüft das Jugendamt eine Vergabe von noch freien Kapazitäten.

Ein angemessener Anmeldezeitpunkt richtet sich insbesondere auch nach den Urlaubsplanungen der Familien, weil dann dort bekannt ist, zu welchen Zeiten ein Betreuungsbedarf vorhanden ist.

Die Jahresurlaubsplanung erfolgt für das Folgejahr in vielen Fällen zum Ende des vorhergehenden Jahres oder zu Jahresbeginn. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Anmeldung im Verlauf eines frühen Zeitpunktes im ersten Quartals für das ganze Kalenderjahr als angemessen.

Da aber zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der Datenlage die Organisation eines bedarfsgerechten Ferienangebotes vergleichsweise herausfordernd ist, und sich die Anmeldung auch nach den verwaltungsseitigen Planungszyklen orientieren muss, können auch Begründungen vorliegen, um einen früheren Anmeldezeitpunkt zu rechtfertigen. Insbesondere in einem solchen Fall ist es dann angezeigt, dass Anmeldungen bei noch freien Kapazitäten in den Ferienangeboten auch zu einem späteren Zeitpunkt noch möglich gemacht werden.

Ein früherer Zeitpunkt wie z. B. eine Anmeldung im Verlauf des vierten Quartals für das Folgejahr räumt den Verwaltungen auf Grundlage der dann vorliegenden Anmeldezahlen einen entsprechenden zeitlichen Vorlauf ein, um das Ferienangebot bei Bedarf quantitativ erweitern zu können. Sobald dann in den kommenden Jahren eine gesichertere Datenlage für die bedarfsplanerische Bewertung künftiger Ferienabschnitte vorliegt, erscheint es angemessen, den Anmeldezeitpunkt mehr an den zeitlichen Planungen der Familien auszurichten.

Die zeitlichen Erfordernisse für die Organisation eines bedarfsgerechten Ferienangebotes richten sich u.a. auch nach den Angebotsstrukturen vor Ort. Vereine und Verbände bspw. können aufgrund des hohen Anteils ehrenamtlichen Engagements nicht unbedingt zu einem ganz frühen Zeitpunkt die Durchführung ihrer Ferienangebote sicherstellen. Außerdem besteht bei einem sehr frühen Anmeldezeitpunkt das Risiko, dass Familien ihre Kinder vorsorglich anmelden, obwohl zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht sicher ist, ob sie dann überhaupt einen Bedarf haben. Dies kann die Wahrscheinlichkeit dafür erhöhen, dass die Angebote trotz Anmeldung nicht in Anspruch genommen werden.

Pauschale Empfehlungen, die die Angemessenheit in jeder Kommune sicherstellen, können hier nicht getroffen werden, weil die Daten- und Bedarfslage sowie die Angebotsstrukturen jugendamtsbezirksindividuell sind. Die Ausführungen hier können vielmehr nur als Orientierung dafür dienen, in den kommunalen Planungen zu einer Bewertung im Hinblick auf die Angemessenheit zu kommen.

Angemessene Berücksichtigung der individuellen Betreuungswünsche der Familien
Für die Bedarfsplanung ist auch die Frage wichtig, inwieweit Familien nur auf Angebotspakete zugreifen können oder in welcher Bandbreite und Tiefe auf die individuellen zeitlichen Betreuungswünsche der Familien einzugehen ist, um ein bedarfsgerechtes Angebot sicherzustellen. Ist es also bspw. angemessen, nur ein Gesamtpaket anzubieten, bei dem Familien ihre Kinder für die Schul- und Ferienzeit anmelden oder müssen ggf. verschiedene Angebotsblöcke (z. B. Ferien separat, Tage frei wählbar; Teilnahme bis 12.00, 14.00 oder 16.00 Uhr etc.) gebildet werden, um dem Anspruch eines bedarfsgerechten Angebotes gerecht zu werden.

Pauschale Aussagen sind auch hierzu aufgrund der Heterogenität der Bedarfe und Strukturen nicht möglich. Aufgrund belastbarer Erfahrungswerten aus anderen Bundesländern zu unterscheiden bei der Inanspruchnahme von Ganztagsangeboten in der Schule- und Ferienzeit erscheint eine Paketlösung aus Ganztagsangeboten in der Schulzeit und der Ferienzeit als nicht angemessen. Dies würde bedeuten, dass Familien, die nur in den Ferienzeiten Betreuungsbedarfe haben, de facto von diesen Angeboten ausgeschlossen wären, sofern sie ihr Kind nicht auch in der Schulzeit anmelden und umgekehrt.

Die Bildung von Angebotsblöcken in der Zeit der Schulferien (z. B. wochenweise Blöcke im zeitlichen Umfang von jeweils fünf Tagen a 8 Stunden) hingegen kann als angemessen erachtet werden. Dies insbesondere dann, wenn es im Rahmen der Bedarfsermittlung dafür eine entsprechende Datengrundlage gibt.

Betreffend die Ausdifferenzierung der zeitlichen Umfänge von Ferienangeboten gilt wie beim Anmeldezeit auch der Grundsatz, dass es mit Vorliegen einer gesicherteren Datenlage zu den Bedarfen in den kommenden Jahren dann auch erforderlich ist, die

zeitlichen Umfänge der zur Verfügung stehenden Angebotspakte weiterzuentwickeln und ggfs. weiter auszudifferenzieren.

Daraus folgt, dass ein angemessenes bedarfsgerechtes Angebot zu einem Zeitpunkt in 2026f nicht zwingend auch zu späteren Zeitpunkten (z. B. 2029ff.) noch als angemessen zu bewerten ist.

Grundsätzlich sind bei Fragen der Erfüllung des Rechtsanspruches in der Zeit der Schulferien die aktuellen Prozesse auf Ebene des Bundes und der Länder zu berücksichtigen, die darauf abzielen, den Kommunen mehr Handlungsspielräume zu eröffnen und neben Angeboten der Schulkindbetreuung in Tageseinrichtungen und schulischen Angeboten in den Ferienzeiten auch Angebote, der Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII als anspruchserfüllend zu definieren.

Die Bundesregierung hat am 1. Oktober einen entsprechenden Gesetzentwurf beschlossen, der an den Bundestag zur Befassung übermittelt wurde. Er sieht vor, das GaFöG um den folgenden Satz zu erweitern:

„In den Schulferien gilt der Anspruch auch als erfüllt, soweit Angebote der Jugendarbeit nach § 11 eines öffentlichen Trägers oder eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden.“

Es ist aktuell davon auszugehen, dass der Bundesgesetzgeber, den Gesetzentwurf beschließt und er rechtzeitig vor Beginn des Rechtsanspruches in Kraft tritt.